

Er Maria Theresia **von Gottes Gnaden**

Römische Kaiserin, in Germania, zu Hungarn, Böhheim / Dalmatien, Croa-
 tien, Slavonien &c. Königin; Erz-Herzogin zu
 Oesterreich; Herzogin zu Burgund, Ober-und
 Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Flandern, zu
 Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu
 Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Lützenburg,
 zu Geldern, zu Würtemberg; Marggräfin des
 Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Bur-
 gau, zu Ober-und Nieder-Lausitz; Fürstin zu
 Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin
 zu Sabsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt,
 zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois;
 Landgräfin in Elßaß, Gräfin zu Namur, Frau
 auf der Windischen March, zu Vortenau, zu
 Salins, und zu Neucheln; Herzogin zu Lothringen,
 und Barr; Groß-Herzogin zu Toscana &c.

Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geist-und
 weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsern treu-gehor-
 samsten Ständen, und Unterthanen in Unserm Erb-Her-
 zogthum Crain, und sonst in männiglichem, was Würden und
 Standes die seynd, Unsere Gnade, und alles Gutes, und geben

euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen wir beobachtet, daß in Unserm Erb-Königreich Böhme schon von Alters her, und nach solchem Exempel auch Anno 1730. in Unserm Herzogthum Steyer, dann Anno 1746. in Unserm Herzogthum Kärnten zu Bevestigung des gemeinen Credits, Trauen, und Glaubens, und folglich zu grossen Nutzen des gemeinen Wesens die sogenannte Land-Tafel oder Weissbotten- und Vormerk-Amt bereits eingeleitet worden, und dahero allergnädigst verordnet haben, daß auch in Unserm Herzogthum Crain zu obbesagtem Ende solche Land-Tafel oder Weissbotten- und Vormerk-Amt eingeführet, und darob künftighin vest gehalten werden solle, dessentwegen Wir dann über eingeholten Bericht und Gutachten von seiner Behörde dieses Institutum haben verfassen lassen, mit Befehl, solches im Land Crain überall kund zu machen. Es solle also

Primò. Zu Unterstützung des gemeinen Credits, mithin zu Nutzen sowohl des Schuldners, als des Glaubigers eine Land-Tafel oder sogenantes Vormerkungs-Amt in diesem Unseren Herzogthum Crain ohne ferneren Anstand eingeführet werden, jedoch pro

Secundo. Der Zeit noch nicht alle im Herzogthum Crain befindliche unbewegliche Güter ohne Ausnahm, sondern allein die in dem Land-Gült-Buch begriffene Herrschaften, Güter und Gülten, auch in deren Herren- und Land-Leuten Händen existirende Frey-Häuser, und was sonst in realibus der Erkenntnuß deren Land-Rechten unterworfen ist, darunter begriffen seyn, dieses aber dergestalten, daß, gleichwie die Vormerkung auf die Güter, Stück und Gülten selbst, also auch auf die mittelst der Vormerkung darauf haftende Capitalien (als welche denen Grund-Stücken gleich gehalten werden) beschehen möge. Hiernächst kommet zu beobachten, daß (wann zum Exempel Cajus dem Sempronio auf sein Grund-Stück 10000. fl. geliehen, und solche Post ordentlich hat intabuliren lassen, sodann der Cajus auf diese intabulirte Activ-Post von dem Titio 5000. fl. zu leihen genommen, auch solche abermalen intabuliren lassen) in solchen und dergleichen Fällen (damit der Cajus von dem Sempronio seine Bezahlung pr. 10000. fl. ohne Vorwissen des Titii nicht empfangen, und den Titium & bonam fidem publicam Tabularum nicht hintergehe) solle der Titius,
wann

wann der Cajus Creditor Sempronii seinen Schuld-Brief, und dafür in bonis debitoris ex Tabulis publicis habendes Jus ganz oder zum Theil dem Titio ferner übertragen, und dießfalls dieser Titius sich vi Tabularum sicher stellen will, die Cessionem nominis bewirken, sodann ipsam Cessionem Caji cedentis samt der Urkund des Vorwissens Sempronii als Debitoris cessi intabuliren lassen, womit dann das Creditum Titii juxta Institutum tabulare so gestalten realiter sicher gestellet wird, daß der communis Debitor Sempronius mit seinem intabulirten Gut dafür haften muß, und auf solche Art sodann die Cessions-Intabulirung ihre Rechtsbeständige und Land-Tafelmäßige Kraft haben solle. Respectu deren bürgerlichen im Land befindlichen Gründen ist eine besondere Vormerkungs- oder Grund Buchs-Ordnung bereits Anno 1736. eingeführet worden, dabey es sein Verbleiben hat.

Tertiò: Hat man sich mit der Schätzung deren in die Land-Tafel einzutragen kommenden Güter und Gülden nicht aufzuhalten, sondern es ist dermalen genug, daß dem Glaubiger durch blosses Einsehen deren Büchern die versicherte Nachricht verschaffet werde, was für onera bereits auf einem Gut oder Grund-Stück haften, solchemnachst dann er von selbst erwegen, und sich erkundigen mag, ob, und wie er nebst denen schon ehe darauf haftenden Creditis sicher stehe.

Quartò: Ist zwischen denen Creditoren deren geistlichen, und denen Creditoren deren weltlichen Gülden der in Rechten und in der Billigkeit gegründete Unterschied hiemit vestgestellt, daß jene ihre aufnehmende Darlehen, oder contrahirende Schulden sub poena invaliditatis fürmerken zu lassen schuldig, wo entgegen es respectu deren weltlichen Güter- oder Gülden-Besitzern in des Creditorn Willkühr stehet, publicam Tabularum, oder privatam debitoris fidem zu erwählen und zu folgen.

Quintò: Wollen wir hiemit vestgestellt haben, daß alle auf denen Land-Tafelmäßigen Gründen haftende Onera, und alle damit sich ereignende Veränderungen samt denen Urkunden, woher solche Onera oder Veränderungen entspringen, als Testamenta, Contractus, Heyraths-Brief, Schenkungen, und sofort in denen Vormerkungs-Büchern ausführlich eingetragen, dem-

nächst aber keiner andern, als per Tabulas deren sicheren Besitz erlangen, und daß anhebt abolitis Creditis privilegiatis cujuscunque naturæ, abolitis pariter tacitis & legalibus Hypothecis auf die in die Land-Tafel eingetragene unbewegliche Güter kein die Sach selbst afficirendes Vorrecht andern, als per Tabulas erworben werden, mithin ein Creditor gesichert seyn möge, daß ihm in dem afficirenden fundo solutionis niemand vorgehe, als welcher vor ihm in der Land-Tafel vorgemerkt ist.

Sexto Stehet der Vormerkungs-Weeg nicht allein denen neuen, sondern auch denen alten Creditoren offen, massen dadurch dem Debitori, wann er solvendo ist, noch mehr Credit, wann er aber nicht solvendo ist, doch der Nutzen zuwachset, daß er nicht noch tiefer in die Schulden versinke.

Damit aber ein Schuldner, welcher endlich, wann ihm Zeit gelassen wurde, noch zahlen könnte, wider Recht nicht beschweret werde, so bleibt zwar noch ferner in der Wahl des Gläubigers, ob er viam Additionis oder Licitationis ergreifen wolle, doch daß bey ein- und andern nachfolgende Vorsichtigkeiten beobachtet werden sollen.

Erstens: Daß bey ergriffener via Additionis die Schätzung, Über-Schätzung, und so genante reductio ad arbitrium boni Viri nicht nach denen auf einen Grund verwendeten Kosten, weder nach einer etwa vor einem Sæculo eingeführten Richtschnur (massen sich seithero die Pretia rerum gewaltig geändert haben) sondern nach dem Fuß, wie dormalen die Sachen gemeiniglich pflegen verkauft zu werden, beschehen solle.

Andertens: Daß nach Anweisung Leg. 16. C. de rescind. Vendit. bey denen Schätzungen non sola rei qualitas (quod in Creditoris) nec sola etiam redituum quantitas (quod in Debitoris Præjudicium vergeret) sed ambo combinata attendantur, welches dann absonderlich bey denen Lust-Gebäuden statt finden solle.

Drittens: Daß bey dem ergriffenen Weeg der Licitatio die zwey requisita Iuris romani, ut nempe Licitatio bona fide & solenniter fiat, wohl beobachtet werden.

Vier-

Viertens: Daß vor der Licitacion eine Schätzung vorhergehe, welche nach dem mindern Werth beschehe, herentgegen, um die Sache desto höher hinauf zu treiben, geheim gehalten, und nicht gestattet werde, daß unter solch geringen Schätzungs-Quanto das executirte Gut verkauft werde, ne scilicet contra formalia legis supra-citatae sub nomine subhastationis publicae locus fraudibus relinquatur, ut possessionibus viliori pretio plus exactor ex gratia, quam debitor ex pretio consequatur, &c.

Fünften: Daß einem Creditori hypothecario extra casum Cridae zwar frey stehen solle, so lang er viam Additionis noch nicht erwählet hat, auch bey fruchtlos abgeloffener Licitations-Tagsatzung entweder mediante aestimatione, nicht über 5. pro Cento in Capital geschlagener ihm die Hypothec einschätzen zu lassen, oder aber mit dem Jure Hypothecae bis auf bessere Verkaufs-Zeit sich ferner zu vergnügen, doch daß in casu concursus, wo das Cridae Iudicium nicht in Ungewisheit verbleiben kan, er die vorhandene bona debitoris pro rata crediti um den lezt ausfallenden billigen Schätzungs-Werth, wie selbe ein jeder dritter kaufen könnte, anzunehmen gehalten: annebst auch extra casum Concursus ihm nicht erlaubt seyn solle, da er einmal die Einantwortung oder eine dahin abzielende Schätzung angesucht haben wird, ab electa via Additionis ad viam Licitationis sich zu wenden, und daß endlich

Sechsten: Auch nach vorbegeganger Licitacion und adjudication dem Schuldner, und dessen übrigen Glaubigern das Ius offerendi in Zeit von Sechs Monaten, wo es um ein Haupt-Gut, und in Zeit von 3. Monaten, wo es nur um ein Stück zu thun ist, gestattet werden solle.

Siebendens: Damit aber die ältere Creditores nicht etwa durch die jüngere an ihren habenden älteren Gerechtsamen gekränkt werden, oder doch jene sich dessen künftighin nicht zu beklagen haben, als wird allen und jeden, so wohl aus- als inländischen Glaubigern hiemit pro termino peremptorio ein ganzes Jahr und 6. Wochen von dem Tag an zurechnen, da die-

seß in Unserer Haupt-Stadt Paybach publicirt seyn wird, be-
stimmet, um sich in solcher Zeit mit all-ihren auf ein-oder an-
deren fremden Grund-Stück habenden privilegirt- oder nicht
privilegirten Sprüchen bey dem in erst besagter Unserer Haupt-
Stadt Paybach bereits aufgestellten Land-Tafel-Umt so gewiß
vormerken zu lassen, als nach Verfließung sothaner Jahrs-Frist
der ältere nicht vorgemerkte, gegen die jüngere vorgemerkte
Creditores sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, denen
sub tutela vel curatela stehenden Personen, oder milden Stif-
tungen aber ihr Regress contra morosos Tutores, Curatores,
und allenfalls contra Magistratum bevorstehen solle. Jedoch aber

Wichtens: Die gesamte ältere Creditores, welche sich
inner der bestimmten Frist vormerken lassen, durch sothane
Vormerkung unter sich, oder einer gegen den andern kein neues
Vorrecht erhalten, sondern eines jeden gerechtsame im vorigen
Stand allerdings verbleiben, also, daß die erhaltene Vormer-
kung nur wider die erst nach Publicirung dieses, und nach Ver-
streichung des denen vorhinnigen Schulden vorgeschriebenen
Termins, und wider jene vorhinnige Creditores wirken solle,
welche in der vorgeschriebenen Zeit die Vormerkung auszuwür-
fen versäumt haben.

Seyntens: Damit auch jeder männiglich wissen möge,
was in casu Concurrentiæ deren alten und deren neuen Gläubig-
ern des Vorrechts halber zu beobachten seye, so seynd die künftighin
vorzumerken kommende Creditores dreyerley, als nämlich: 1^{mo}
die Schuld-Forderungen, so vor Publicirung dieses: 2^{do} jene,
so nach Publicirung dieses, doch vor Verstreichung des pro de-
bitis antiquis præfigirten Termins: 3^{tiö} jene, welche erst nach Ver-
streichung besagten Termins contrahiret worden; diesemnach
concurriren die Creditores erster Class entweder unter sich,
oder mit solchen Creditoren, so in die zweyte oder dritte Class
gehören; concurriren selbe unter sich, so haben sie entweder intra
dictum Terminum die Vormerkung ausgewürket, oder nicht?
si prius, so hat die obbedeute Regel statt, daß sie nemlich ejus-
dem Conditionis verbleiben, wie sie vorhin waren; si posterius,
so verlieren sie das Vorrecht gegen jene, so ihnen in der Vor-
merkung vorgekommen seynd, doch solle ihnen unverwehrt seyn,
die

die Hypothecam publicam expressam suo loco & ordine nach jenen annoch auszuwerfen; concurriren selbe aber mit denen Creditoren 2^{ter} oder 3^{ter} Class, so gehen die letztere ohne Unterschied jenen alten Glaubigern nach, welche intra præfixum Terminum die Vormerkung ausgewürket haben, wann auch gleich intra ipsum Terminum die Creditores der 2^{ten} Class ihnen vorgekommen wären; fernerz concurriren die Creditores der 2^{ten} Class abermalen entweder unter sich, oder mit denen Creditoren der ersten, oder mit denen Creditoren der 3^{ten} Class; In dem ersten und dritten Fall gibt der Dies obtentæ immisionis ex primo Decreto des Vorzugs halber den Ausschlag, in dem anderten Fall aber hat die kurz zuvor erwähnte Richtschnur statt, und hat es eine gleiche Beschaffenheit mit denen Creditoren der 3^{ten} Class, da sie entweder unter sich, oder mit denen Creditoren der ersten, oder mit denen Creditoren der anderten Class concurriren, dabey jedesmal auf jenes zu reflectiren ist, was unten §. 16. & 18. von einigen besonders privilegirten Schulden statuiret wird.

Sehentens: Dieser Land-Tafel, und derer Vormerkung ist ein jeder fähig, und mag sich deren betragen, wer Geld auszuleihen hat, ohne Unterschied des Standes, es ist auch nicht nothwendig, daß allzeit alle Interessenten in die Vormerkung consentiren, sondern es stehet einem jeden Creditori allein frey, seine in Händen habende Schuld-Briefe, und habende Sprüche vormerken zu lassen, wann schon der Debitor die Schuld widerspricht; jedoch bleibet auch diesem bevor, seine negativam oder litis pendentiam also gleich; post litem finitam aber auch ipsam Sententiam, oder die etwa erfolgte Transaction in die Vormerk-Bücher eintragen zu lassen.

Silftens: Die Art deren vormerkenden Schulden betreffend, da ist Unser Befehl, daß pro præterito allein denen Land-Schaden-bündigen, oder quarentigiatis Instrumentis, specialiter auch jenen, welche specialem Hypothecam expressam aut tacitam in sich begreifen, die Vormerkung gestattet, pro futuro aber bey Einrichtung der Land-Tafel-mäßigen Schuld-Briefen folgender Methodus beobachtet werden solle: 1^{mo} daß vor allen die Hypothec deutlich darin ausgedrucket, hiernächst auch die wahre causa debendi so gewiß redlich eingetragen sich befinde,

finde, als in widrigen, der die Wahrheit pro toto oder pro parte vertuschende Creditor eo ipso des durch Vormerkung ihm sonst zukommenden Vorrechts nicht nur verlustiget seyn, sondern auch pro re nata weiters bestraft, auch die dießfalls vorhin ausgegangene Patenten in denen darin ausgedruckten Casibus beobachtet werden sollen. 2^{do}. Daß die Clausula intabulandi in dem Schuld-Brief ausgedrucket sich befinde, und daß 3^{to}. die zur Mitfertigung berufene Zeugen die Causam debendi, und woher sie solche wissen, an scilicet ex propria scientia, an ex confessione debitoris verbis vel in scriptis facta? in ihrer Unterschrift mit etlichen Worten mit-anführen, und dießfalls die Wahrheit so gewiß beobachten, als bey heraus kommenden widrigen sie dafür willkürlich bestraft werden sollen: solchemnachst dann sollen derley Instrumenta paratissimam Executionem nach sich ziehen, und dagegen die exceptio privilegiata non numeratae pecuniae nicht statt haben, sondern allenfalls dem Debitori das onus probandi laesionem, usurariam pravitatem, oder dergleichen, allerdings obliegen; die mitfertigende Zeugen aber belangend, und damit sie desto weniger Bedenken haben, sich gebrauchen zu lassen, hat es den Verstand, daß sie nicht eben für das factum an sich, sondern nur für das, was sie attestiren, als zum exempel, daß ihnen solches also münd- oder schriftlich beygebracht worden, zu stehen haben, in übrigen aber bleibt einem Schuldner, falls er seine Hintergehung erweisen wolte, die anderwertige exceptio non numeratae pecuniae haud privilegiatae, condictio indebiti, und andere vorgesehene rechtliche Mittel in gemessener Zeit auszuführen, wie hingegen auch dem Creditori wider des Schuldners, unbefugte Ausflüchten die in gemeinen Rechten contra temerè litigantes & calumniantes vorgeschriebene Straffen allerdings bevor; wann nun ein so gestelter Schuld-Brief dem Land-Tafel-Ober-Directori præsentiret wird, mit schrift- oder mündlicher Bitte, solchen intabuliren zulassen, solle derselbe mit eigener Hand das intabuletur nebst Jahr, Tag, und Stund des præsentati darauf schreiben, sodann in das Amt remittiren, womit die Intabulirung vollgezogen werde; damit aber das Productum oder Præsentatum zur Gefährde nicht verhalten werde, soll ein solches in das Vormerk-Amt eadem die eingelegt, widrigen falls aber der spätere, jedoch intermedio tempore vorgemerkte Creditor vorgezogen werden.

Zwölftens : Und da nun das Principium öfterd angeführet worden, daß ein jeder durch die Vormerkung versehene Glaubiger gegen den in denen Vormerkungs-Büchern ausgedruckten Stand der Sachen nicht angefochten werden möge, daraus dann folget, daß weder sub prætextu Dominii extra Tabulas in alium translati, noch sub prætextu alicujus qualitatis aut oneris rei inhærentis in tabulis haud expressi, noch sub prætextu separationis bonorum, weder sub prætextu tacitarum & legalium Hypothecarum, aut cujuscunque Privilegii (mit der allein unten besser ausgeführten Ausnahm) das Vorrecht jenem in Zweifel zu ziehen ist, qui publicam Tabularum Fidem secutus est, hierinnen aber eben die vier Quellen bestehen, woraus manchem, so mittelst der ausgewürkten Vormerkung allerdings sicher zu stehen vermeinet hätte, ein grosser, und fast nicht zu verhüten stehender Schaden zugezogen wird, als haben wir höchst nöthig erachtet, solche Quellen insgesamt, doch also zu verstopfen, daß kein anderwärtig-unbillig- oder unnöthige Beschwerde daraus entspringe. Was nun den Vorwand des einem andern zustehenden Dominii belangt, ist leider nur allzuviel bekant, wie mehrmalen durch erdicht- oder antedatirte Cessionen, Kauf-Contract &c. ein treuherziger Creditor um das Seinige gebracht worden, welchem Unheil zubegegnen Wir hiemit ausdrücklich verordnen, daß jener, so in Tabulis als Eigenthümer des Guts, oder des darauf haftenden Capitals vorgemerket sich befindet, unangesehen aller privatim geschlossener Contracten, respectu tertii, so an derley Contracten nicht Theil hat, dafür so lang zu halten seye, bis die unterloffene Veränderung in die Vormerkungs-Bücher einverleibet seyn wird, massen die Privat-Contractus inter contrahentes zwar gültig seynd, gegen jene aber, so sich auf die Vormerkungs-Bücher verlassen, nicht angezogen werden können, und hat ein solcher Käufer, der auf einen Privat-Contract, ohne die Sicherheit bey der sogenannten Pand- oder Credit-Tafel alsobald zu suchen, bauet, ihm selbst seine Unvorsichtigkeit bezumessen.

Dreizehendens : Betreffend die einem Gut entweder bereits anfliebende, oder für das künftige beylegende Eigenschaften oder Beschwerden, ist hiehero die materia deren theils de præterito errichteten theils in futurum errichtenden Fideicommissorum, Erb-Vereinigungen, geistlichen Stiftungen, und dergleichen

C ge

gehörig; so viel nun die auf denen Gütern bereits haftende geistliche Stiftungen, Fideicommissa, Feuda, und andere real- onera anbelanget, ist schon oben verordnet worden, daß selbe in Jahrs- und 6. Wochen- Frist ausfindig gemacht, und vorgemerket werden sollen, wann aber derley Vormerkung aus Nachlässigkeit, oder aus Unwissenheit deren, welchen es obliegt, unterlassen wurde, und gleichwohl über solche Stück ein Jus Prioritatis eingeräumt werden wolte, daraus dann entweder die Zerfallung Instituti tabularis, oder die Zerrittung vieler Stiftungen, oder Fideicommissen und andere Inconvenienzien erfolgeten, denen dann vorzubiegen, der vielbesagte Termin bestimmt ist, mit dem dießfälligen Anhang, daß jene, welchen die Vormerkung deren real onerum von Amts wegen, oder sonsten zu versorgen obliegt, daferne ihrer Seits bey versäumender Vormerkung eine, denen Rechten nach, strafmäßige culpa unterliefe, dafür in alle Weeg selbst zu stehen, und den daraus erwachsenden Schaden zu büßen haben sollen, welches dann eben auch, damit sich künftighin niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, hiemit kund gemacht wird; Wir haben demnachst auch jede Class deren bereits haftenden onerum ins besondere erwogen, und auf Mittel gedacht, wie solche in dem Termino præfixo alle in Erfahrung gebracht werden möchten, und zwar so viel die Fideicommissa, Erb- Einigungen und dergleichen betrifft, da sollen von allen Stellen und Gerichten die in denen Registraturen befindliche Testamenta, und all- andere zur Sach diensame Urkunden ohne Verzug auf- und durchgesucht, sodann bey der Credit- Tafel zur Vormerkung gebracht werden, was aber dießfalls ein- oder anderen Orts etwa unterlassen wurde, dafür solle selbe Instanz in proprio haften, damit aber auch jene Fideicommissa (so man zu vertuschen suchet) an das Tag- Licht kommen, so wollen Wir, daß der Inhaber sothanen Guts desselben Qualität innerhalb denen nächsten 8. Monathen also gewiß selbst gehörigen Orts angeben solle, als im widrigen er von der Nutznießung ausgeschlossen, und solches dem nächsten Anwarter zufallen, auch deme, welcher nach Verfließung des dem Fideicommiss- Besizer zur selbst eigenen Angebung eingeräumten Termins ein also verborgen gehaltenes Fideicommiss entdecken wird, entweder von dem dermaligen Fideicommiss- Besizer, da er an der Vertuschung keine Schuld tragete, oder von dem in sein Recht eintretenden nächsten Anwarter, da

ob

ob culpam a priore Possessore commissam ihmne das Fideicommiss zufole, aus denen Gefällen für die Entdeckung die Helfte einer jährlichen Nugniessung verabsolget werden solle.

Eine gleiche Modalität ist bey denen auf unbewegliche Güter gestifteten, oder auf die darauf haftende Capitalien versicherten milden Stiftungen zu beobachten, mit dem Unterschied jedoch, daß der Beneficiat, so dermalen die Stiftung besizet, zum Fall er wegen der Vormerklassung saumig wäre, nicht des völligen Beneficii beraubt, sondern der Helfte eines Jahrß-Genuß, zu favor des post lapsum terminum sich hervorthuenden Denunciantens verlustig seyn solle; fernerß sollen auch die denen Gütern etwa anfliebende lehenbare Eigenschaften in die Vormerk-Bücher von darumen eingetragen werden, damit bey sich ereignenden casu Consolidationis zwischen dem Domino directo, welchem das Gut anheim fallet, und dem darauf vorgemerkten Creditore kein Streit entstehe; Wir seynd hierbey zwar deren Unseren treuehorsaamsten Ständen verliehenen Lehens-Gnaden wohl ingedenk, und wollen solchen in nichten derogiret haben, gleichwie sich aber ungehindert sothaner Lehens-Gnaden dannoch sowohl bey denen Fremden, als Landes-Fürstlichen Lehen Casus ergeben könnten, wo zum Nachtheil des darauf vorgemerkten Creditoris der Dominus directus das lehenbare Gut dörfte heimziehen wollen, als haben Wir allerdings erforderlich zu seyn befunden, und wollen, daß die Landes-Fürstliche Lehen vorgemerket, hiernächst auch die Specificationen deren im Land befindlichen, nicht Landes-Fürstlichen Lehen von denen Dominis directis per Proclama inner dem vorhin erwähnten Termin von 8. Monathen abgefordert, und sodann bey der Credit-Tafel so gewiß vorgemerket werden, als im widrigen in casu Consolidationis der Lehens-Herr zum Nachtheil des auf derley lehenbare Stuck vorgemerkten Glaubigers seines sonst haben den Rechts sich keinesweegß zu betragen haben solle, womit Unser fernerer ausdrücklicher Wille ist, daß gleich Anfangs alle in dem Land-Gült-Buch begriffene Güter, auch Land-Tafelmäßige Häuser und Grund-Stücke (sie seyen gleich mit Schulden behaftet, oder nicht) nebst Beyruckung ihres Besizers in die Vormerkungs-Bücher ordentlich eingetragen werden sollen.

Vierzehendens: Die künftig errichtende Fideicommissa, oder andere dergleichen Onera realia belangend, sollen alle Richter und Gerichte schuldig seyn, alle Testamente, sonderlich jene, worinnen derley Fideicommissa, substitutiones, oder andere Stiftungen verschaffet werden, an seine Gehörde ohne Anstand in forma probante zu communiciren, damit daselbst, wo die Vormerkung zu geschehen hat, alles per extensum eingetragen, und die Geschäft angemerket werden mögen; damit aber, falls der Richter in Producirung des Testaments saumig, oder da der Erb beflissen wäre, daß auf seinen Gut haftende Onus zu vertuschen, deme abgeholfen, und respective geändert werde, so seynd zwey Casus zu betrachten, dann entweder beschiehet ein solches das Gut beschwerende Geschäft inter vivos, oder aber per Testamentum; si prius, solle derjenige, so dergleichen etwas verschaffen will, zu sicherer Erreichung seines Endzwecks auf die Vormerkung selbst bedacht seyn, oder ihm selbst die etwa erfolgende Defraudirung zumessen, falls aber dabey ein Gericht in mora wäre, sollte dieses in proprio dafür haften, und so viel in specie die zukünftige Erb-Einigungen betrifft, wollen Wir hierin falls eben jenes verordnet haben, was vermög Tractatus de successione ab intestato bereits eingeführet sich befindet, daß nemlich die aufrichtende Erb-Einigungen der behörigen Instanz von denen Interessirten vorgebracht, und von dannen aus, durch öffentlich angeschlagene Patenten, oder sogenannten Meld-Brief 3. Jahr nach einander publiciret, und jedermann zu wissen gemacht, auch bey dem Weiß-Bothen-oder Vormerkungs-Amt auf die erb-einigte Güter vorgemerket, zu dem Ende die gesamte zur Sache gehörige Instrumenta vollständig intabuliret, und sodann wirklich darob gehalten werden, im widrigen aber gegen einen dritten ungültig, oder ohne Nachtheil seyn sollte, wann aber derley Onus reale per Testamentum verschaffet wird, im solchem Fall ist entweder der Gerichts-Stell, welcher die Verlassenschafts-Abhandlung gebühret, sothane Dispositio bekant, oder nicht? ist sie bekant, so hat nebst dem Erben auch die Gerichts-Stelle zu sorgen, daß die Anzeige davon dem Vormerkungs-Amt beschehe, auch beide dafür zu stehen, und solle die der Verlassenschaft angelegte Sperr nicht abgethan, noch der Verlaß denen Erben eingewantwortet werden, bis diese nicht von der wirklich voll.

vollzogenen Vormerkung die Prob hergebracht haben werden, ist aber eine solche letzte Willens-Verordnung nicht bekannt, und wird von dem Erben oder jemand andern vertuscht, so subintriret hier wiederum jene Vorschrift, welche oben §. 13. zu Abwendung der besorglichen Vertuschung deren de præterito errichteten Fideicommissorum, geistlichen Stiftungen, 2c. vorgeschrieben ist.

Fünfzehendens: Die Separationem Bonorum belangend, könnte es sich zutragen, daß zwischen eines vermöglichen Erblassers unborgemerkten Creditoren, und denen gleich post Additionem Hæreditatis, oder auch schon ehe vorgemerkten Creditoren des obærirten Erbens ein Prioritäts-Streit sich ereignete, deme aber vorzukommen, wollen Wir hiemit verordnet haben, daß denen also unborgemerkten Creditoren des Erblassers ein 6. Monatlicher Termin nach dessen Tod gestattet seyn solle, in welchem sich dieselbe bey der Land-Tafel mit ihren Sprüchen vormerken lassen, und alsdann vor des obærirten Erbens-Creditoren das Jus separationis exerciren, sonst aber ihnen selbst ihren Saumsal beymessen mögen.

Sechzehendens: Die Materiam deren sogenannten tacitarum & legalium Hypothecarum, wie auch andere einigen Creditoren von Rechts- oder Gewohnheits wegen zugestandene Vorzugs-Privilegien belangend, und zwar, was forderist die Causas primipilares & fiscales betrifft, da finden Wir zwar keinen Anstand, daß denen Zinsen, Steuern, und anderen dergleichen Landes-Anlagen auch ohne Vormerkung der Vorzug gebühre, jedoch nur in so weit solche in denen nächst verflossenen 3. Jahren verfallen seynd, als in welcher Zeit die Eintreibung gar füglich beschehen kan; und jenen, denen die Eintreibung obliegt, nicht geziemet, zu Nachtheil eines dritten über solche Zeit indulgent oder nachlässig zu seyn, massen auch künftighin, wer an solcher unziemlichen Indulgenz Schuld hat, solche in proprio büßen solle; wann nun der denen außständigen Landes-Anlagen vergönte Vorzug in solchen Schranken gehalten wird, so kan ein Creditor bey leistenden Darleihen, und auswürfender Vormerkung darauf also reflectiren, daß er von dem Werth der Hypothec für die Landes-Anlagen ein genugsames Quantum
D ab.

abziehe, mithin selbst sehen, wie weit er sicher stehe, oder nicht? gestalten auch derentwegen hiemit verordnet wird, daß einem um die ausständige Landes- Anlagen sich erkundigenden Glaubiger darüber verläßliche Extracte von seiner Gehörde ertheilet werden sollen.

Siebenzehendens: Wollen Wir Uns wegen deren Resten, die Uns verrechnete Diener schuldig verbleiben dörrften, noch bey denen Pächtern, Lieferanten, oder bey jenen, welche sonst mit dem Erario verslochten seyn, wegen nicht entrichteter Mauth- Gebühr, noch auch ex Capite Juris primipilaris zum Nachtheil des vorgemerkten Glaubigers gar kein Vorrecht zueignen; dergestalten, daß die Regiments- oder Primipilar- und andere Gelder Unseres Erarii, wie auch die Zoll- Gebühr ohne Unterscheid, ob der Zoll geborget, oder aber in casu defraudationis nicht entrichtet worden, denen fürgemerkten Glaubigern, denen in vorgehenden §. angemerkten Landes- Anlagen- und denen in folgenden §. 18. einkommenden Forderungen zwar nach- all- übrigen Forderungen aber bey des Schuldners sowohl ohnbeweglich, als beweglichen Vermögen vorzugehen haben: es wäre dann, daß dergleichen consumirte Steuer- Militar- Zoll- und andere Unserem Erario Publico zugehörige Gelder vorhin schon Land- Täßlich vorgemerket worden, in welchem Fall diese denen Land- Täßlich vermerkten Schulden gleich zu achten seynd: Wie dann dem Militari, und Bancali, so, wie dem Politico, und Camerali frey stehet, wann und wie sowohl das Militare, und Bancale, als auch das Politicum, und Camerale respectu deren oberwehnten bereits consumirten Steuer- Militar- Zoll- und anderen obgedachten Erarii- Geldern die Tabular- Sicherheit suchen will, und werden derley Einverleibungen allemal gratis, mithin ohne Abforderung einer Tax zu vollziehen seyn. Wo übrigens Unser gemessener Befehl ist, daß bey jeder Verwaltung gemeiner Gelder eine gute Ordnung mittels einführender Wochen- Monat- und Quartals- Extracten beobachtet, zu Legung der Rechnung eine gewisse Zeit bestimmt, und darob gehalten, auch die gelegte Rechnung bald erlediget werden solle, womit ein guter Beamter von einem schlechten leicht, und bey Zeiten zu unterscheiden, auch dem gemeinen Wesen weit besser gedienet ist, daß eine treulose, oder üble
Ver.

Verwaltung Zeitlich entdeckt werde; Zu mehrerer Sicherstellung des Publici aber ist auch bey allen verraitten Diensten Cautio idonea erforderlich, welche bey einführender obgedachten guten Ordnung in einer geringeren Summa bestehen kan, wo im widrigen auch eine grosse Summa nicht erklete, genügsame Sicherheit zuverschaffen;

Wann nun jemand, deme ob solchen guten Vorsorgen zu halten obliget, daran ein- oder anderes Committendo vel omitendo negligirte, derselbe, und nicht ein dritter unschuldiger Creditor hat auf alle Weis den daraus erwachsenden Schaden zu büßen.

Achtzehendens: Und ob Wir zwar somit nicht finden, daß ausser deren Landes-Anlagen das Privilegium Fisci von der obgesetzten Vormerkungs-Regul auszunehmen seye, nichts destoweniger wird derley Ausnahm nebst denen bereits obgemelten Landes-Anlagen und oneribus realibus noch in einigen anderen von Rechts- und Gewohnheits wegen privilegirten Schulden-Posten Platz finden, als nemlichen in sumptibus in confectionem inventarii pro Commissariis, Curatoribus &c. impendendis, sumptibus funeris aut in curam ultimi morbi factis, mercede famulorum, jedoch sollen die sumptus funebres nicht immodici, der Priedlohn auch über 3 Jahre sich nicht erstrecken, diesertwegen aber ist sich auch nicht besonders aufzuhalten, weilen solche gemeiniglich wohl ex mobilibus oder gefallenen Renten bezahlt werden können.

Neunzehendens: Wiezumahlen nun jene tacitæ & legales Hypothecæ, welche rem mobilem pro suo objecto haben, als zum Exempel res inquilini in prædium urbanum illatæ mit diesem Instituto tabulari keine Gemeinschaft haben, so mögen selbe bey ihren Kräften verbleiben, die übrige aber in re immobili fundirte Hypothecæ tacitæ & legales können mit diesem Instituto tabulari nicht bestehen, und werden deswegen hienit allerdings aufgehelt, und abgethan; Damit aber jene Personen, so damit bis daher von Rechts- und Billigkeits wegen versorgt gewesen, anderwärts gleichwohl versorgt seyn, und sicher stehen, so finden Wir sothane Personen in drey Classes einzutheilen, als nemlich in diejenige, welche durch die bewürkende

Vormerkung ihnen selbst ganz füglich vorsehen mögen; Zweitens in jene, welche zwar wohl im Stand wären, die Vormerkung auszuwerfen, aber doch daran verhindert werden, und drittens in jene, so sich selbst zu helfen gar nicht vermögen; In die erste Class seynd.

Zwanzigstens: Die Legatarii zu zählen, so keiner Gerhabschaft unterworfen; die unbezahlte Kauffschilling, was zu Erbau- oder Erhaltung eines Gebäu, Verpflegung deren Dienst-Bothen, Erkaufung eines Dienst vorgestreckt worden, Hypotheca in rebus pecunia militis emptis a lege constituta; Und wie nun diese Hypothecæ tacitæ, eines theils nicht einmal in usu seynd, anderer seits aber derley Creditores selbst im Stand seynd, ihnen mittelst der Vormerkung die Sicherheit zu verschaffen, als sehen Wir nicht, warum respectu dieser Class deren Glaubigern die Hypothecæ tacitæ & legales nicht gänzlich abgethan werden solten? Und obwohlen einige Schulden oder Legata erst über Jahr und Tag, oder nach Erfüllung einer gewissen Bedingung zu bezahlen kommen, wo solche mittelst durch des Erben Verschwendung oder sonst in Gefahr kommen können, so kan doch hingegen statim, postquam dies cefit, die Vormerkung wohl geschehen, mithin die erforderliche Sicherheit genommen werden, und dieses de legatis profanis, personæ, quæ sibi ipsamet prospicere potest, relictis.

Quoad Legata pia autem, & quæ pupillis vel aliis personis sub Cura aut Tutela existentibus relinquuntur, ist ein mehrere Vorsehung nöthig, und wollen Wir dannenhero, daß derley Legata mittelst der auswirkenden Vormerkung alsogleich sicher gestellt, und, ehe solches geschehen, die Sperr nicht abgethan, weniger dem Erben der Verlaß eingeantwortet werden solle, wer aber diesfalls seiner Obliegenheit nicht genug thäte, für den daher erwachsenden Schaden hafte, und solches ist eben auch pro præterito zu verstehen, also, daß die Administratores deren milden Stiftungen, Tutores und Curatores inner dem den alten Schulden verstatteten Termin die Vormerkung versorgen, annebst die Richter hiemit ermahnet seyn sollen, die Testamenta deren Land-Tafel-mäßigen Gülten-Besitzern von 10. Jahren her nachzuschlagen, und was zu Sicherstellung derley Legatorum erforderlich ist, von Amts wegen vorzunehmen;

ren; über das solle auch, wie oben von Fideicommissis, ein Præmium denunciationis (jedoch nur auf des morosi, nicht auf des Legati oder der Stiftung Entgelt) demjenigen gegeben werden, welcher solches Legatum oder geistliche Stiftung (auf deren Sicherheit in der Zeit von 8. Monathen nicht gedacht worden) inner denen übrigen 4. Monathen angeben werde.

Wegen eines unbezahlten Kauf = Schilling hat es zwar bey der deswegen vorhin ergangenen Resolution sein Verbleiben, daß nemlich solcher vor anderen Schulden den Vorzug habe, jedoch mit dem Beding, wann nemlich solche Schuld bey der Land = Tafel vorgemerkt sich befindet, massen es ein für allemal festgestellt bleibt, daß nur jener für den rechtmäßigen und eigenthümlichen Besitzer des Guts zu halten seye, auf dessen Nahmen es in denen Vormerkungs = Büchern eingeschrieben stehet; Dießfalls aber wollen Wir besonders, daß was an dem Kauf = Schilling bezahlt worden, nach eingetragenen Kauf = Contract ebenfalls per expressum annotiret werde, auffer es wolte der Verkäufer seinem habenden Juri Hypothecæ renunciiren, massen hierinfallß ein für allemal statt einer Richtschnur dienet, daß, was in denen Vormerkungs = Büchern sich aufgezeichnet nicht befindet, einem darinn eingetragenen dritten keineswegs schaden möge.

Ein und zwanzigstens: In die zweyte Class gehören die groß = jährigen Kinder, wegen ihres mütterlichen unter väterlicher Verwahrung stehenden Guts, wie auch die Weiber mit ihren dotal und paraphernal Sprüchen, und dergleichen; so viel nun solche Kinder betrifft, sollen respectu futuri die Gerichts = Stellen, denen die Abhandlung zustehet, die Sperr ehe nicht abthun, weder die Verwaltung übertragen, bis sie die Versicherung des mütterlichen uGts wohl versorget, und davon dem Vormerkungs = Amt die behörige Nachricht gegeben haben werden, es sollen auch denen Majorennibus nebst denen Richtern die Tutores und Curatores für allen aus ihrer Schuld anwachsenden Schaden stehen, quoad casus præteritos aber, obwohlen die erstbemelte Richtschnur eben auch suo modo öfters Platz greifen könne, so seynd doch auch casus, wo solches nicht seyn mag, daher dann die dießfällige Sicherheit mit dem verschaffet werden solle, daß alle in Zeit von 20. Jahren

E

Jahren her publicirte Testamenta nachgeschlagen werden, und soferne darauß ein so qualificirter Casus erhellet, die behörige Gerichts-Stelle bey sonsten ihro selbst aufladender Verantwortung von Amts wegen daran seye, damit noch vor Verstreichung des denen alten Schulden bestimmten Termins ein solches Kind *ratione materni* sicher gestellet werde; damit aber dießfalls die Sache beförderet werde, so befehlen Wir hiemit weiters, daß ein jeglicher Vatter derley in seiner Administration habende mütterliche Güter der behörigen Instanz inner dem Termin von acht Monathen so gewiß selbst anzeige, als in widrigen er der habenden Verwalt- und Nutznießung *eo ipso* verlustiget seye, auch *quoad denunciantes* ein gleiches, wie oben de *Fideicommissis* verordnet worden, statt habe.

Zwey und zwanzigstens: Deren Weibern dotal- und paraphernal-Sprüche belangend, und zwar *pro futuro*, so ist das verheuratende Weib entweder *sui Juris*, und alsdann hat sie das *velle* und *nolle* selbst, also, daß sie ihre vollständige Sicherheit bey der Land- oder Credit-Tafel nehmen könne, und hat folglich nur ihr selbst zuzumessen, was sie dießfalls unterlast, falls aber in solchen unvorsichtig handelnden Weibshänden noch etwas denen Kindern erster Ehe zuständiges vorhanden, solle die behörige Gerichts-Stelle von Amts wegen *sub poena regressus* einsehen, und Sicherheit verschaffen, oder es wird eine verheurathet, *quæ nondum est sui Juris*, und für solche sorgen die Eltern, und in deren Ermanglung die Gerhaben, *sub poena regressus*; dergestalt, daß der seine Tochter, oder Pupillin Verheurathende Vatter, oder Vormund die errichtende Ehe-Pacten binnen drey Monath, um so gewisser intabuliren zu lassen schuldig, und gehalten seyn solle, als in widrigen einer, wie der andere in Unterlassungs-Fall für den darauß erwachsenden Schaden zu haften haben wird; jedoch solle gleichwohlen nach verflossener dieser drey monatlichen Frist wegen Intabulirung sothaner Ehe-Pacten die *Facultas intabulandi* bleiben, mithin solche allemahl *ad intabulandum* angenommen werden; *quoad casus præteritos* kommen verschiedene Anstände zu betrachten, denen aber kurz auszuweichen, befehlen Wir, daß die Heuraths-Briefe sammentlicher Gültens-Besitzern durch den behörigen Richter *ex officio* abgeforderet, mithin de-

nen

nen Vormerk-Büchern inner mehr benannten Termin einverleibet werden sollen, und da jemand solcher Besizern vorgebe, daß keine Pacta dotalia vorhanden, solle selber ein solches eyndlich betheuren; Über das kann nicht allein ein jedes Weib selbst dießfalls, wann sie will, sondern auch statt ihrer ein jeder anderer die Sicherheit bey der Credit-Tafel sowohl für die paraphernal. als dotal-Güter versorgen, und wie bishero besagte weibliche Sprüche mit einer Hypotheca tacita privilegiata ohne das, und zwar indistinctim versehen waren, also hat sich der Mann nicht zu beklagen, wann sie gleichfalls indistinctim, auch ohne des sub metu reverentiali stehenden Weibß zuthun, mit einer Hypotheca judiciali expressa von Gericht auß ex officio versehen werden; annebst ist auch ante vel post elapsum dictum Terminum keine neue Vormerkung ehender zu gestatten, bis nicht von deme, so neue Schulden contrahiren will, der Heurathß-Contract, soferne einer vorhanden, beygebracht, und vorgemerket, oder sonst, wie oben gemeldet worden, genugsame Sicherheit gestellt seyn werde.

Drey und zwanzigstens: Die dritte Class deren mit tacitis & legalibus Hypothecis versehenen Personen, nemlich jene betreffend, so sich selbst vorzusehen nicht vermögen, seynd darunter die Pupilli, furiosi, mente capti, sub tutela aut cura constituti, als welchen in bonis Tutoris aut Curatoris, sodann denen Pupillis in rebus pecunia ipsorum emptis, tum in bonis vitrici, cui Mater tutrix nupsit, alio Tutore non petito, nec rationibus tutelæ redditis, die Hypotheca legalis gebühret, begriffen; und dießfalls kommen auch casus præteriti & futuri zu erwegen, und zwar quoad futuros wird ein Theilß die genaue Beobachtung einer guten Gerhabschaftß-Ordnung, welche im Land Crain annoch wird verbessert werden, und zugleich andern theilß Cautio idonea erforderet, massen, gleichwie eine gute Gerhabschaftß-Ordnung ohne Caution, oder anderwärts Sicherstellung des Papillen nicht bestehen kann, also auch eine überflüssige Versicherung ohne genauer Beobachtung einer guten Gerhabschaftß-Ordnung allerdings unzulänglich wäre, derley gute Ordnung aber wird mit deme merklich befördert werden, wann nemlich die Gerhaben zu richtiger Regung deren Quartals-Extracten, und jährlichen Rechnungen

dergestalten angehalten werden, daß ihnen über die Gebühr einige Frist nicht gestattet, mithin deutlich ausgedrucket werde, wie viel Zeit nach Verfließung eines Jahrs pro termino peremptorio ad rationes reddendas denen Tutoribus aut Curatoribus zu vergönnet seye, welche Zeit Wir dann hiemit auf 3. Monat allergnädigst determinirt haben wollen, also zwar, daß der Richter als Ober-Gerhab causam suam machen wurde, falls er sich nach Verstreichung sothanen Termins gegen die saumselige Gerhaben indulgent erzeigete; um nun fernerz die Substanz des Pupillar-Vermögens ohne des Gerhaben Beschwerde sicher zu stellen, so kann ein dem Pupillo gehöriges unbewegliches Gut ohne gerichtlicher Einwilligung ohne das nicht veräußert werden; wann also hiernächst, wie Unser ganz gemessener Befehl und Meynung ist, von Amts wegen Sorge getragen wird, daß das übrige Vermögen verläßlich aufgezeichnet, das unfruchtbare ad fructificandum angeleget, oder doch in natura erhalten; in Ansehen deren Capitalien aber, bevorderist bey deren Ausleihung die behörige Vorsichtigkeit gebraucht, und sodann die Original-Obligations-Instrumenta zu Gerichts-Händen erlegt werden, so ist in dem Fall, da die Nutznießung dem Tutori von dem sammentlichen Vermögen zustehet, der Pupill ohne das keiner Gefahr unterworfen, sonst aber auch eine mehrere real oder anderwärts Versicherung nicht nöthig, als in so weit bey der jährlichen Verwaltung deren Pupillar-Einkünften der Mißbrauch sich erstrecken kann, welche Versicherung zu determiniren, in des Richters vernünftigen Gutbefinden beruhete.

Belangend die Hypothec, so denen Pupillis in rebus pecunia illorum emptis, & nonnunquam in bonis vitrici zukommet, hat das Gericht, und die Gerhaben darob zu halten, daß in jenem Fall die wirkliche Vormerkung, je- und allezeit erfolge; in diesem aber hat bey Beobachtung obbemelten Methodi der Pupill entweder gar nichts zu besorgen, oder er ist durch die vorhin schon abgeforderte Sicherheit zur Genüge bedeckt: welches alles nun Wir denen behörigen Instanzen bey sich sonst anladender Verantwortung zur genauen observanz gnädigst angewiesen haben wollen; Quoad casus præteritos aber wollen Wir, daß durch die Land-Rechten alle noch fürwährende Gerhabschaften in obige Weege eingeleitet: mithin
die

die Substanz des Pupillar-Vermögens obbeschriebener Massen ausser aller Gefahr gesetzt, die ausständige Rechnungen abgefordere, und aufgenommen, sodann aber das erforderliche Versicherungs-Quantum pro futuro determiniret werden solle, und solches alles ist in dem denen alten Schulden bestimmten Termin zu bewürken; wo aber solcher zu kurz wäre, dem Pupillen zu seiner Sicherheit eine general-Vormerkung bey der Credit-Tafel zu ertheilen; jene Gerhaben aber belangend, deren Amt zwar schon aufgehöret, die Raittungen aber noch hatten, da solle der Pupill, nachdem er nun schon groß-jährig worden, im dick-berührten Jahr's Termin auf seine Sicherstellung selbst gedenken, da er aber culpa aut mora Tutoris darzu nicht gelangen könnte, ihm auf sein Anlangen eben auch eine general-Vormerkung auf des Gerhaben Güter statt der vorhin gehaltenen Hypothecæ legalis ertheilet werden.

Vier und zwanzigstens: Gedenken Wir auch die Kirchen- und Waisen-Gelder (welche die Herrschaften, worunter sich selbe befinden, zu sich zu nehmen pflegen) so viel immer möglich in Sicherheit zu stellen, und obwohlen sich dießfalls quoad futurum noch ein- oder anderer solcher Anstand ereignet, worüber Wir noch zuvor von der Gehörde die erforderliche Auskunft erwarten, so wollen Wir doch pro præterito, daß alle und jede Herrschaften, so derley Kirchen- oder Waisen-Geld quovis demum modo in ihrem Gewalt oder Versprechen haben, darüber eine ganz aufrichtig- und zuverlässige Specification sothanen Gelds, und wie solches versichert seye? in Zeit von 8. Monathen bey Straf von 1000. Gold-Ducaten so gewiß einschicken, als nach verstrichenem solchen Termin von obgedachtem Pönfall, denen das Widerspiel darthuenden denuncianten die Helfte als ein Præmium Denunciationis ausgefolget werden solle.

Fünf und zwanzigstens: Nachdem vestgesetzt bleibt, daß die tacitæ & legales Hypothecæ denen vorgemerkten Posten, ausser was oben §. 16. & 18. besonders verordnet worden, nicht vorgehen, seynd dießfalls zwey Fragen zu erörtern; 1^{mo} ob nicht wenigstens derley mit tacitis & legalibus Hypothecis der Zeit versehene Personen, denen vorgemerkten Posten,

cum effectu Hypothecæ unmittelbar nach = und denen, so allein ein Privilegium personale haben, vorzusetzen, oder doch diesen letzteren gleich zu halten seyen. Und 2^{do} ob die Privilegia personalia tantum ebenfalls aufhören, oder aber die damit begabte Personen noch furohin denen Chyrographariis fürzugehen haben? Quoad primum ist richtig, daß die Hypothecæ tacitæ & legales bey einem Land = Tafel = mäßigen Gut, auch nach denen vorgemerkten Posten keinen Effect mehr haben können, anernwogen die Hypothec die Sache afficiret, welches contra hoc Institutum nicht Platz hat; jedoch finden Wir billich, daß alle diejenige, welche tacitam & legalem Hypothecam gehabt hätten, und solche nach Verstreichung des vorgesezten Termins verlieren, sodann wenigstens denen personaliter tantum privilegiatis gleich gehalten werden, und quoad secundum

Sechs und zwanzigstens: Gleichwie das Institutum tabulare die bis dahero mit einem Personal - Privilegio begabte dessen nicht entsetzt, eben jene Ursachen auch, warum derley Privilegia eingeführet worden, noch obhanden seynd, als haben die mit Personal - Privilegien versehene Schuld = Posten solches noch furohin zu genieffen, wohingegen zu Hebung vielerley Anständen, so sich äusseren wurden, wann unter derley Posten gradus prioritatis eingeführet werden wolten, dieselbe insgesamt bey einer etwa ausbrechenden Crida gleichmäsig zu concurriren haben sollen.

Sieben und zwanzigstens: Dieses Werk solle bis auf fernere Unsere Verordnung unter der Obacht eines zeitlichen Landes = Hauptmanns in Crain stehen; dessen Einrichtung aber hat Unsere darinnige Repräsentation und Cammer vorzukehren; demnächst dann ein jeweiliger, und Unser dermaliger Landes = Hauptmann und geheimer Rath Anton Joseph Graf von Auersperg der Ober = Director der Land = Tafel seyn, und unter dessen Ober = Direction das Werk künftig durch einen Unter = Director administrivet werden solle, darzu die ferners nöthige Beamte aufzustellen seynd, denen allen aber die nöthige Besoldungen ausgeworfen werden sollen, damit keine Ursach seye, die Partheyen über die Gebühr im mindesten zu graviren, ge-

gestalten Wir auch derentwegen eine leidentliche Taxam vorschreiben, was nemlich für ein- oder andere Arbeit dem Amt zu bezahlen seye; nebst deme auch alle und jede aufzustellende Beamte mit gemessenen Instructionen versehen lassen. So nun zu jedermänniglichen Wissen und Wahrnehmung hiemit kund gemacht wird. Hieran beschiehet Unser ernstlicher Will, und Meynung. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 29^{ten} Monats Tag Octobris im siebenzehen hundert sieben und funfzigsten, Unserer Reiche im achtzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.



Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwiz
Reg.^{us} Boh.^{us} Sup.^{us} & A.A. pr.^{us}. Canc.^{us}

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Carl Joseph Cetto von Kronstorff.